Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 68 (1959)
Heft: 6

Artikel: Die Krankenschwestern und die Genfer Abkommen von 1949
Autor: Schoenholzer, J. P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975443

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tig gewachsen sind deine Kinder! Wenn du aber nichts besässest, sie zu ernähren, nichts, im Winter ihre Glieder zu bedecken, kein Dach, um vor dem Regen, Sturm und Schnee Schutz zu finden — ja, ja, in den Bergen Nordafrikas fällt im Winter auch Schnee! — Wie fühltest du dann? Würdest du da nicht nach Hilfe Umschau halten? Gerade das tun die algerischen Flüchtlinge, und Männer und Frauen der Liga haben die Aufgabe übernommen, ihnen diese Hilfe zu bringen. Sie blicken voll Hoffnung, aber auch voller Sorgen auf die Welt. Wird sie helfen? Wird sie die Trägheit überwinden und den Schatten der Abstraktion mit dem Lichte des Mitgefühls, des brüderlichen Mitleidens, mit dem Hinstrecken der helfenden Hand erhellen?»

«Das Schweizerische Rote Kreuz hat aber doch schon allerhand geholfen . . .»

«Das schon, aber die Hilfe geht eben weiter, jeden Tag, Monat nach Monat, vielleicht noch jahrelang. Kürzlich hast du mir lächelnd geklagt, du müsstest dich täglich abschleppen, um all die Nahrungsmittel, die deine Familie vertilgt, ins Haus zu tragen. Dabei seid ihr fünf! Die Liga sorgt aber für eine Familie von zweihundertzwanzigtausend!»

«Was erwartest du von mir?»

«Dass du hilfst, ein Kind von den hundertzehntausend Kindern für den Winter einzukleiden und einen Pullover strickst. Einen Pullover, sei es für einen Jungen, sei es für ein Mädchen, aus warmer Wolle mit langen Aermeln, um den mitgenommenen Körper eines algerischen Flüchtlingskindes im nächsten Winter warm zu halten. Die Wahl der Grösse überlasse ich dir. Vielleicht reicht dir die Zeit zu einem grossen. Notwendig sind sie für Kinder von drei bis sechzehn Jahren. Doch nicht nur von dir erwarten wir Hilfe. Auch von den andern Frauen. Von einer jeden, deren Herzenskräfte ihr ermöglichen, das Elend der algerischen Obdachlosen in seiner ganzen Tiefe zu erfassen, so dass sie nicht mehr anders können, als Wolle und Nadeln bereitzulegen und mit dem Stricken eines grossen oder kleinen Kinderpullovers zu beginnen.»

«Und dann, wenn der Pullover beendet ist?»

«Dann legst du ihn weg, bis das Schweizerische Rote Kreuz Mitte Oktober zu einer grossen Kleidersammlung zugunsten der algerischen Flüchtlinge aufrufen und in Radio und Zeitungen die Sammelstelle publizieren wird, wohin du dann den Pullover schicken kannst. Ich spreche dir deshalb schon heute von der Sammlung, damit du bis dahin Zeit hast, den Pullover zu stricken.»

«Dorli ist aus ihren Pullover herausgewachsen. Kann ich sie ebenfalls beilegen?»

«Wenn sie noch ganz gut, also nicht dünn geworden sind, sehr gerne. Vergiss aber nicht, dass es sich bei den sehr hohen Frachtspesen nur lohnt, tadellose Hilfsgüter zu senden.»

«Das verstehe ich. Im Winter ohne Obdach! Die meisten, sagtest du. Schrecklich! Ich werde Barbara noch heute schreiben. Sie wird sicher verstehen und stricken. Und Tante Lisa auch und . . . wart, ich hole mein Adressbüchlein!»

Du siehst, liebe Barbara, ich habe Wort gehalten und Dir heute noch geschrieben. Ich weiss, dass ich nichts mehr beifügen muss; ich kenne Dein Herz.

Die besten Grüsse, auch an Hans und die Kinder,

von Deiner

Edith.

DIE KRANKENSCHWESTERN UND DIE GENFER ABKOMMEN VON 1949

Von J. P. Schoenholzer

Mitarbeiter der juristischen Abteilung
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Das Rote Kreuz steht in enger Beziehung zum Arzt und allen denjenigen, die berufen sind, Wunden zu verbinden und Kranke zu pflegen. Eine grosse Aufgabe — den Verwundeten und Kranken der Armeen in Kriegszeit die nötige Pflege zukommen zu lassen und damit im Heeressanitätsdienst jener Epoche eine schmerzliche Lücke zu schliessen — führte zu seiner Gründung. Diese Aufgabe hatte vorwiegend einen medizinisch-sozialen Charakter, der auch in der Folge erhalten blieb, als das Rote Kreuz seine ursprüngliche Tätigkeit zugunsten der «Verwundeten im Felde» auf alle unschuldigen Opfer von Kriegen, Epidemien und Naturkatastrophen ausdehnte. Das Rote Kreuz und die medizinischen Berufe haben im Grunde genommen dasselbe Ziel: menschliche Leiden zu lindern. Ihre Zusammenarbeit kann daher nie eng genug sein. Auf sich selbst ange-

wiesen, könnte das Rote Kreuz seine Aufgabe nicht erfüllen; die Aerzte und Krankenschwestern ihrerseits schulden dem Roten Kreuz Dank dafür, dass es in der Welt einen Grundsatz verankert hat, für den sie sich lange Zeit allein eingesetzt hatten: nämlich den Gedanken der Gleichbehandlung aller vom Leide betroffenen Menschen. Ferner verdanken sie ihm ein Statut, das ihnen auf internationaler Ebene in der Ausübung ihrer Tätigkeit Sicherheit gewährt und sie auf dem Schlachtfeld unter das Schutzzeichen des roten Kreuzes im weissen Felde stellt.

Im folgenden möchten wir dem Leser in einigen Fortsetzungen und auf möglichst einfache Weise die verschiedenen das Sanitätspersonal betreffenden Regeln der Genfer Abkommen näherbringen. Wir halten uns aber dabei nicht an eine bestimmte Reihenfolge, denn die Konventionen sind diplomatische Verträge mit entsprechendem inneren Aufbau, der für unsere Betrachtung von keinerlei Bedeutung ist. Worauf es uns ankommt, ist, dass jede Schwester jederzeit eine kurze und klare Antwort findet auf alle Fragen, die sich ihr in der Ausübung ihres Berufes in Kriegszeit stellen, sei es im Militär- oder im Zivildienst.

Wir haben uns deshalb bemüht, uns so genau als möglich an den Wortlaut der Konventionen zu halten, obwohl es sich hier ja nicht um deren vollständige Wiedergabe handelt, sondern lediglich um ein Aufzählen und Erläutern.

Wir werden deshalb folgendermassen vorgehen: Nach einigen notwendigen Begriffserklärungen werden wir eine Anzahl der Richtlinien betrachten, die den vier Abkommen zu Grunde liegen, um uns dann eingehender mit denjenigen Pflichten zu befassen, die für das Sanitätspersonal schon in Friedenszeiten gelten. Schliesslich werden wir die im Kriegsfalle gültigen Vorschriften kennen lernen, die den wesentlichen Bestandteil der Genfer Abkommen bilden. Diese beiden letzten Kapitel enthalten je zwei Abschnitte: der eine richtet sich an das Sanitätspersonal der Armee, der andere an das Sanitätspersonal der Zivilbevölkerung.

Das umfangreiche Thema nötigt uns, die Uebersicht auf das Wesentliche zu beschränken. Allen denjenigen aber, die sich mit den hier behandelten Fragen zu befassen haben, raten wir dringend, die Genfer Abkommen als Ganzes zu studieren.

*

I
Einige Begriffserklärungen

A. *Die Genfer Abkommen vom Jahre 1949*

Es gibt vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949:

1. *Genfer Abkommen Nr. 1 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.*

Bei diesem Abkommen handelt es sich um die dritte, erweiterte und den neuen Verhältnissen angepasste Fassung des Abkommens vom Jahre 1864, das im positiven Recht den Grundsatz verankerte, der weniger als ein Jahr vorher zur Gründung des Roten Kreuzes geführt hatte. Nach diesem Grundsatz sollen *die verwundeten und kranken Militärpersonen ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit geachtet und gepflegt werden; ferner sollen die Ambulanzen und Militärspitäler sowie das Sanitätspersonal geschützt sein. Das sichtbare Zeichen ihrer Unverletzlichkeit ist das rote Kreuz auf weissem Feld.*

Mit den Jahren wurde dieses Prinzip auf weitere Kategorien von Kriegsopfern ausgedehnt, und heute hat es folgende Form angenommen: *die Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, und solche, die infolge von Krankheit, Verletzung, Gefangenschaft oder aus anderen Gründen kampfunfähig geworden sind, sollen in Kriegszeiten geachtet und vor den Wirkungen des Krieges geschützt werden;* man helfe den Leidenden und pflege sie *ohne Unterschied.*

2. *Genfer Abkommen Nr. 2 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See.*

Diese Konvention, manchmal See-Konvention genannt, stellt eine Ausdehnung der ersten dar, deren Bestimmungen sie dem Seekrieg anpasst. Sie verfolgt denselben Zweck, hat denselben Aufbau und schützt die entsprechenden Personen, zusätzlich die besondere Kategorie der Schiffbrüchigen.

3. *Genfer Abkommen Nr. 3 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.*

Diese Konvention umschreibt die Pflichten und Rechte, welche die Mächte gegenüber den von ihnen gefangengenommenen feindlichen Militärpersonen haben. Dieses Abkommen, manchmal Gefangenenkodex genannt, ist die zweite Fassung der gleichnamigen Konvention vom Jahre 1929, bereichert durch die Erfahrungen des letzten Weltkrieges. Diese Konvention ihrerseits hatte ihren Ursprung in den siebzehn Artikeln, die das «Reglement der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges» (Anhang zur 4. Haager Konvention von 1907) den Gefangenen widmete.

4. *Genfer Abkommen Nr. 4 zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten.*

Diese Konvention, die vollkommen neu ist, stellt den bedeutendsten Fortschritt auf dem Ge-

biete des humanitären Völkerrechtes dar. Ein erster Abschnitt behandelt den allgemeinen Schutz der Bevölkerung gegen gewisse Auswirkungen des Krieges. Sie dehnt die Bestimmungen des Genfer Rechtes, die ursprünglich für die Verwundeten und Kranken der Armeen vorgesehen waren, auf *besonders schutzbedürftige Personen* aus, nämlich auf *Verwundete, Kranke, Schwache, schwangere Frauen, Kinder und Greise.* Ebenso gewährt sie *den Zivilspitälern und ihrem Personal den Schutz,* der bisher den Sanitätsanstalten und dem Sanitätspersonal der Armee zukam. Ein zweiter Abschnitt befasst sich mit dem *Schutze von Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit,* handle es sich um Zivilpersonen, die sich auf dem Boden des kriegführenden Landes befinden, oder um *die gesamte Zivilbevölkerung in einem vom Feinde besetzten Gebiete.*

(Fortsetzung folgt)

AUS UNSERER ARBEIT

Die Entwicklungsarbeiten für das Gelatine-Plasmaersatzpräparat als Infusionslösung vermochten so weit abgeschlossen zu werden, dass mit der Fabrikation begonnen werden kann. Schon die chemischen Untersuchungen liessen vermuten, dass die klinischen Befunde an Universitäts-Instituten und Kantonsspitälern günstige Resultate ergeben würden, was dann auch durchwegs der Fall war. So konnte die Blutspendekommission des Schweizerischen Roten Kreuzes an ihrer Sitzung vom 23. Juli nunmehr, nach jahrelangen intensiven Vorarbeiten, die Herstellung dieses Präparates im Grossen einstimmig empfehlen. Mit der Herstellung dieses Gelatinepräparates, das für den Armeesanitätsdienst von besonderem Werte sein wird, ist schon begonnen worden.

*

Die Equipen des Zentrallaboratoriums führten in den Monaten Mai und Juni in 88 Einsätzen 10 921 Blutentnahmen durch, davon 1363 an Rekruten in verschiedenen Rekrutenschulen.

*

Die Blutspendekommission des Schweizerischen Roten Kreuzes hat dem Plan einer Fortbildungstagung des Blutspendedienstes an einem Donnerstag des Monats November 1959 zugestimmt. Die Tagung soll den Spende- und Spitalärzten sowie den praktizierenden Aerzten einen Ueberblick über praktische Probleme der therapeutischen Verwendung von menschlichen Blutprodukten bieten. 20- bis 30-minütige Referate von Spezialisten auf den einzelnen Sachgebieten sind vorgesehen.

*

Anlässlich der Sitzung der Kommission für den Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 11. Juni hielt PD Dr. Allgöwer, Mitglied dieser Kommission, ein mit grossem Interesse aufgenommenes Referat über die Schockpathogenese und -therapie, dem eine angeregte Diskussion folgte, wobei auch die voraussichtliche Entwicklung der Ersatztherapie mit Vollblut oder Plasma bzw. Plasmafraktionen besprochen wurde. Dr. Allgöwer ist der Auffassung, dass in den nächsten Jahren der Vollblutverbrauch noch stark zunehmen wird, dass aber der Verbrauch von Plasma und Plasmafraktionen in der Schocktherapie konstant bleiben dürfte. Dagegen wird in zunehmendem Masse Plasma bzw. Albumin benötigt, um der Hypoproteinämie nach schweren Operationen zu begegnen.

*

In der Berichtsperiode erschienen die folgenden Veröffentlichungen: S. Barandun, H. Cottier, A. Hässig: New Aspects of Agammaglobulinemia and Antibody Deficiency Syndrome. Immunopathelogy, Benno Schwabe, Basel 1959; Hs. Nitschmann, P. Kistler, A. Hässig, S. Barandun, K. Stampfli: «Méthodes de Préparation et Applications Cliniques des Fractions plasmatiques.» La Trasfusione del Sangue 4, 1, (1959); A. Hässig, E. Gugler: «Méthodes de détermination des β 2/γ-Globulines.» Giornale di Malattie infettive e parassiterie 11 *(1959).*

*

Dr. E. F. Lüscher, Leiter der biochemischen Abteilung des Zentrallaboratoriums im Theodor-Kocher-Institut der Universität Bern, hat sich an der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern mit einer Arbeit über die Biochemie der Thrombozyten habilitiert. Vom nächsten Wintersemester an wird er an der Universität Bern Vorlesungen über die Biochemie hochmolekularer Stoffe halten.

*

Egon Rickli und Conrad Schneider wurden Ende Juni an der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern zu Doktoren promoviert. Sie haben ihre Dissertationen unter Leitung von Prof. Dr. H. Nitschmann ausgeführt. Die Titel ihrer Arbeiten lauten: E. Rickli: «Die Fraktionierung der humanen Plasmaproteine mit Polyphosphat.» C. Schneider: «Ueber die Isolierung vom humanem Plasminogen aus einer Plasmafraktion.»

Auf Grund ihrer Arbeiten erhielten sie Forschungs-Assistentenstellen in den USA. Dr. Rickli arbeitet ab 1. September 1959 bei Dr. Edsall an der Harvard University in Boston, Dr. Schneider ab 1. September 1959 im Laboratorium des Nobelpreisträgers Prof. V. Du Vigneaud an der Cornell University in New York.

*

In der Berichtsperiode erhielt das Zentrallaboratorium folgende Besuche: Dr. Lindh, Finnisches Rotes Kreuz, Helsinki; Dr. Spitzer, Landesgeschäftsführer, General a. D. Speth, Frl. Koschuda, alle drei vom Bayerischen Roten Kreuz, München; Dr. Juan Pacazo, Chef des Bluttransfusionsdienstes der Armee in Madrid; Dr. Pol Dodinval, Institut de Médecine légale, Lüttich.

*

Wie in früheren Jahren, soll auch im laufenden Jahr wieder für Pfadfinderinnen und Samariterinnen ein Kaderkurs zur Ausbildung von *Gruppenführerinnen* des Rotkreuzdienstes durchgeführt werden, da der benötigte Bestand für un-